Vertretungskörpern noch nicht vorgetretenen Arbeiterstand einzutreten. Redner betonte, daß das Deutschthum nicht nur an den Sprachengrenzen, sondern auch durch Wahrung der deutschen Sitte und Art in dem Kern der deutschen Bevölkerung gewahrt werden müsse. Hierbei verwies er auf die Treue des deutschen Volkes, wie sie in dem deutsch-französischen und wohl auch in allen Feldzügen der österreichischen Armee zu Tage getreten ist, welcher Treue gegen den Staat aber auch jene gegen das eigene Volk zur Seite stehe, eine Treue, die von jenen Deutschen auf das schmerzlichste verletzt wird, die, um clericale Geschäfte zu machen, sich mit nationalen Gegnern der Deutschen verbinden. In den weiteren Ausführungen des Redners über die Nothwendigkeit, Oesterreich als einen deutschen und als einen Staat des 19. Jahrhunderts mit einheitlichen und freiheitlichen Einrichtungen zu erhalten, wirkten besonders eindruckvoll die Darlegungen, wie es die deutschfortschrittliche Partei sich zur Aufgabe gestellt habe, der Bevölkerung die nöthige Bildung und Aufklärung und die Möglichkeit einer gesunden wirthschaftlichen Existenz zu bieten. Redner verwies darauf, wie das Eintreten für das bestehende Schulgesetz kein Act der Opposition, sondern vielmehr nur eine Schutzmaßregel für ein vom Kaiser erlassenes Gesetz gegen alle wider dasselbe gerichteten Bestrebungen oder geduldeten Angriffe bilde, und daß der oberösterreichische Bauernstand, welcher für seine Freiheit und Aufklärung vor mehr denn 200 Jahren blutige Kämpfe gekämpft habe und erst nach erfolgter Besiegung in denselben ins Bäuerthum, mit dem Stricke um den Hals, knieend sich unterordnen mußte, im jetzigen Kettalter doch nicht kampflos zu dieser Unterordnung schreiten werde, wenn es auch den Anschein habe, daß dies so manchen Orten Oberösterreichs die Bauernschaft thatsächlich in das Bäuerthum gekleidet und in einem Stricke gefangen werde. Redner schloß mit einem warmen Hinweise darauf, was das deutsche Volk aber wenigstens der freiheitlichen Richtungen nachstrebende That derselben leisten könnte, wenn er einig sein würde, und erklärte, daß er sonnt die erschienenen Genossen es mit aufrichtiger Freude begrüßen würden, wenn sie Wels mit dem Bewußtsein verlassen könnten, einen, wenn auch geringen Theil zur Verbrüderung zwischen Bauern- und Bürgerstand beigetragen zu haben.

Der dieser Rede folgende Beifall zeigte dem Redner, wie er Allen aus dem Herzen gesprochen. Es folgten sodann noch warme Ansprachen des Abgeordneten Adamek, des Obmannes des Bauernvereins Kreßl, des Kaufmannes Muhr und schließlich wurde unter allseitiger lebhafter Zustimmung eine von Dr. Benak beantragte Resolution angenommen, in welcher der liberale Politische Verein die in der Versammlung des Oberösterreichischen Bauernvereins und des liberal-politischen Vereins vielfach zu Tage getretene Uebereinstimmung in den nationalen, wirthschaftlichen und politischen Anschauungen des Bürger- und Bauernstandes freudig begrüßt. In später Stunde schloß der Obmann Dr. Schauer die äußerst anregende Versammlung mit einigen herzlichen Abschiedsworten unter der Zusage, daß die Bürgerschaft von Wels stets treu zur Sache des Deutschthums und der Freiheit stehen und rührig für dieselbe eintreten werde.

Inland.

Wien, 17. Juni. (Der jungtschechische Parteitag.) Unser ausführliches Telegramm über den gestern in Prag abgehaltenen jungtschechischen Parteitag bekundet neuerdings, daß der Streit zwischen den tschechischen Jungen und Alten im Grunde ein ganz persönlicher ist, welcher durchaus nicht auf einer tiefgehenden Meinungsverschiedenheit beruht. Die Jungtschechen halten daher, daß es an der Zeit sei, gewisse Forderungen, welche beiden Parteien gemeinsam sind, gerade jetzt mit aller Schroffheit zu betreiben, während die Altschechen mit denselben Forderungen zur Zeit ein wenig zurückhalten möchten, um andere desto eher zu erreichen. Das ist der ganze Unterschied. Es hat daher gar nichts zu sagen, wenn Gregr dem Führer der Altschechen vorwirft, er habe seine freiheitlichen Ideale aufgegeben und leiste mit seiner Partei Liechtenstein Handlangerdienste. Der Jungtschechische Herold verkündet trotzdem gleich hinter Gregr her, daß ein Zusammengehen mit dem Feudal-Adel möglich, daß derselbe die Einheit des Königreiches und das tschechische Staatsrecht vertheidige, und daß er nicht gegen eine Verbindung mit den Feudalen sei. Gregr donnert, die Hierarchie habe die Tschechen von der russischen zur lateinischen Kirche geführt, aber er lobt gleichzeitig die nationale Thätigkeit des niederen katholischen Clerus. So ist es denn ganz begreiflich, wenn Dr. Herold eine gemeinsame Arbeit der Jungtschechen mit den Altschechen in Aussicht stellt. Zu diesem Zwecke werden denn auch die Jungtschechen im Landtage den Entwurf einer Adresse an den König beantragen, in welcher sie auf die „Drangsale des tschechischen Volkes" (!) hinweisen werden und hervorheben wollen, daß dieses sein Heil einzig und allein von der Krone erwarte. Gegen die Deutschen richtet es sich insbesondere, wenn in dieser Adresse gefordert werden soll, daß endlich die Ordnung im Lande hergestellt werde; es solle nicht geduldet werden, daß ein Theil des Landes nicht nur dem Lande, sondern auch dem Reiche entfremdet werde. Die Jungtschechen wollen also eine Art von Belagerungszustand für die gegnerischen Deutschen in dieser Adresse fordern, wozu auch gehört, was der „Wahrheitsfreund" sagt, daß die Schule den „autonomen", das ist den tschechischen Landesbehörden untergeordnet und daß die lex Kaizelka durchgeführt werde. Den Deutschen dürfe man nicht entgegenkommen und die tschechischen Minderheiten im deutschen Sprachgebiete keinesfalls den „Roheiten nationaler Unverträglichkeit" anheimfallen lassen. Als freiheitlichen Aufputz bei dieser jungtschechischen Parteiversammlung wurde vorgeführt: eine Ablehnung des Höferechtes, das Verlangen nach dem „allgemeinen Wahlrechte" und eine Verwahrung gegen die „Verminderung des Lehrmaterials in den Volksschulen". Zu melden wäre noch, daß im Ganzen 18 jungtschechische Candidaturen für Landgemeinden und 8 für Städtebezirke festgesetzt wurden.

Strafgesetz-Ausschuß.

Wien, 17. Juni.

Abgeordneter Dr. Zucker beantragte zunächst die Reassumirung über §. 260 (Intellectuelle Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen) und wurde dieselbe mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen. Ein meritorischer Antrag des Abgeordneten Dr. Zucker, betreffend §. 259, wurde jedoch mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Abgeordneter Graf Kuenburg beantragte auch die Reassumirung betreffs §. 259 (Diebstahl unter erschwerenden Umständen) und wurde dieser Paragraph nach dem meritorischen Antrage des Abgeordneten Grafen Kuenberg in folgender Fassung abgeändert: „Treffen zwei in §. 258 unter Z. 2, 4, 5, 6 erwähnten Erschwerungsumstände mit dem unter §. 9 des §. 258 aufgeführten Erschwerungsumstande (wenn nämlich der Werth der Sache 50 fl. übersteigt) zusammen, oder übersteigt der Werth der Sache 1000 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen."

Hierauf wurde die Berhandlung beim 22. Hauptstück fortgesetzt.

§. 297 lautet: „Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder theilweise zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört und unbrauchbar macht, Vermögensstücke beiseite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft." Abgeordneter Graf Kuenburg beantragte, die Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nur dann eintreten zu lassen, wenn der zugefügte Schaden mehr als 100 fl. betrug, in anderen Fällen aber nur Gefängniß bis zu sechs Monaten festzusetzen. Dieser Antrag wurde mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt und die Regierungsvorlage angenommen.

§. 298 wurde nach der Vorlage angenommen: „Wegen betrüglichen Bankerotts ist mit Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurs, die Lage der Gläubiger in der Absicht, sich oder Anderen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere, wenn er in dieser Absicht zum Nachtheil der Gläubiger: 1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft oder sonst über sie verfügt hat; 2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder auf solche, welche ganz oder theilweise erdichtet oder ungiltig sind. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit nur vorgespiegelt war."

§. 300: „Fraudulose Begünstigung von Gläubigern", lautet:

„Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheil der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt oder verschafft hat, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft."

Abgeordneter Dr. Kopp stellte den Antrag, folgende Bestimmung anzufügen: „Eine Verfolgung des Gläubigers findet nicht statt."

Der Antrag Kopp wurde mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt, ebenso ein Antrag Pininski.

§. 301 bedroht den fahrlässigen Bankerott mit Gefängniß bis zu zwei Jahren. Fahrlässiger Bankerott ist vorhanden, wenn ein in Concurs gerathener Schuldner 1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Gewerbebetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, durch Spiel, durch gewagte Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, herbeigeführt hat; 2. zu einer Zeit, wo ihm seine Ueberschuldung bekannt sein mußte, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat; 3. Handelsbücher, so weit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen oder diese verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, daß sie seine Ueberschuldung oder Vermögensstand gewähren; 4. obgleich hierzu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Justizminister Dr. Graf Schönborn theilte mit, daß die Wiener Handelskammer mittels einer Eingabe an das Justizministerium angesucht habe, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wornach eine durch Unterlassung der Versicherung von Waaren hervorgerufene Zahlungsunfähigkeit in der Regel nicht als unverschuldet anzusehen sei. — Ein diesbezüglicher Antrag wurde jedoch nicht gestellt und sohin §. 301 unverändert angenommen.

Im §. 303 „Fraudulose Abmachungen in Concursfällen" wurde das 3. Alinea, lautend: „Wer Forderungen, welche erdichtet oder ungiltig sind, in der Absicht in dem Verfahren geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß auf das Concursverfahren auszuüben", nach einem Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp, mit welchem sich auch die Regierung einverstanden erklärte, folgendermaßen abgeändert: „Wer oder ungiltig sind u. s. w."

Hierauf wurden von dem 23. Hauptstück, welches den straßaren Eigennutz und die Verletzung fremder Geheimnisse behandelt, die §§. 306 und 307 „Ueber gewerbsmäßiges Glücksspiel und Begünstigung desselben" (Strafe: Gefängniß bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 3000 fl., für den Inhaber der Spielgelegenheiten Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl.) ohne Debatte angenommen.

Zu §. 308: „Beschädigung eines Schaden des Nutznießers oder Pfandgläubigers" (Strafe: Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 300 fl.), wobei die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage erfolgen kann, beantragte Abgeordneter Dr. Graf Pininski folgenden Zusatz:

„Erfolgt die Wegnahme der Sache mit Anwendung von Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, dann ist der Thäter ohne Privatanklage mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen."

Abgeordneter Kossowicz beantragte die Eliminirung der Gefängnißstrafe in obigem Antrage und wurde der Antrag Pininski mit der vom Abgeordneten Kossowicz gewünschten Weglassung, sowie mit Beseitigung der Worte „ohne Privatanklage" angenommen.

§. 309 bedroht den Bettelbetrug" mit Gefängniß bis zu sechs Monaten in Verbindung mit einer Geldstrafe bis zu 300 fl. Dieser Paragraph wurde nach einem Antrage des Abgeordneten Dr. Zucker dahin abgeändert, daß auf Geldstrafe nur alternativ, dann aber bis zu 500 fl. zu erkennen sei.

Abgeordneter Neuner beantragte, zwischen §. 309 und §. 310 als neuen Paragraph einzuschieben: „Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossenen, oder wer Kugeln aus den Kugelfängen der militärischen oder anderer öffentlicher Schießstände sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft."

Dieser Antrag wurde angenommen, jedoch nach einem Antrage des Abgeordneten Dr. Kopp die Bestimmung, welche die öffentlichen Schießstände überhaupt betrifft, gestrichen und das Strafmaximum auf sechs Monate herabgesetzt.

Die Paragraphe über Wilddiebstahl werden ohne Debatte angenommen.

§. 312 handelt von dem unberechtigten Fischen und Krebsen, worauf Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl., eine Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß aber dann gesetzt ist, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde. Wenn der Werth der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt oder im Falle des gewohnheitsmäßigen Fischens und Krebsens tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein.

Abgeordneter Graf Kuenburg beantragte, die Strafe bis zu sechs Monaten auch dann eintreten zu lassen, wenn das Fischen oder Krebsen während der Schonzeit oder in Teichen oder in für die künstliche Fischzucht getroffenen Vorrichtungen oder gemeinschaftlich von Mehreren verübt wurde, und wurde der Paragraph mit diesen Aenderungen angenommen.

Im §. 313: „Hehlerei von Wild, Fischen und Krebsen" (Strafe: Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 300 fl.) wurde der Eingang, lautend: „Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen, Fischen oder Krebsen erlangt worden sind", nach Antrag des Abgeordneten Baruther folgendermaßen abgeändert: „Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie" u. s. w.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.
Nächste Sitzung morgen.

Wien, 17. Juni. (Unter den Antisemiten) gab es, wie sich nun herausstellt, seit jener Bemerkung Türks über das deutsch-österreichische Bündniß bei der Budgetdebatte, welche Bemerkung ihm eine Zurechtweisung von Seiten Wiener und aller Parteigruppen der Linken eintrug, arges Herumkriseln. Der Abgeordnete Fiegl erklärte damals, Türk habe nur in seinem eigenen Namen gesprochen, und der Deutschnationale Verband gab eine unumwundene Erklärung ab. Der schleichende Zwist hat zu einem Bruche geführt. Wie die letzte Nummer des Schönerer-Blattes erklärt, wurden vom eigentlichen Vereine der Schönerianer, vom Deutschnationalen Verein in Wien, an Fiegl und an Professor Schnarf Aufforderungen gerichtet, „ihren Austritt aus dem genannten Verein anzumelden". Im Mariahilfer Deutschen Bezirksverein, wo Fiegl und Schnarf ebenfalls Angriffe zu erfahren hatten, soll Fiegl, wie die „Presse" zu berichten weiß, gelegentlich seiner Vertheidigung geäußert haben, daß Türk selbst am Abend nach jener Abgeordnetenhaus-Vorhandlung im Abgeordnetenhause zugegeben habe, „mit seiner Aeußerung etwas unklug gewesen" zu sein.

Brünn, 16. Juni. (Bürgermeister Winterholler) sagte in seiner telegraphisch angezeigten Rede aus Anlaß seiner Wiederwahl im Hinblicke auf das deutsche Gepräge Brünns Folgendes: „In Einem Punkte aber habe ich, wie ich hoffe, Ihre Erwartungen erfüllt. Ich glaube, daß ich ganz unbeschadet der objectiven Beurtheilung und Handhabung der Gesetze, stets bemüht war, den deutschen Charakter unserer Stadt, wie er uns von unseren Vorfahren überkommen ist, aufrecht zu erhalten. (Stürmischer Beifall.) Ich gelobe, dies in meiner Amtirung auch weiter zu thun, bei aller Unbefangenheit und unbeschadet der Objectivität, welche das Gesetz mir in Ausübung meines Amtes auferlegt." (Erneuerter lauter Beifall.)

Eger, 12. Juni. [Eig.-Ber.] (Der Deutsche Nationalverein) für das nordwestliche Böhmen hält am Sonntag den 23. d., um 6 Uhr Abends, im Saale „Zum Frauenthal" in Eger seine Jahres-Hauptversammlung ab. Tagesordnung: Begrüßung und Ansprache des Vereinsobmanns; Bericht des Schriftführers; Bericht des Säckelwarts; Neuwahl des Ausschusses; freie Anträge.

Trautenau, 13. Juni. [Eig.-Ber.] (Dr. Roser vor seinen Wählern.) Uebermorgen beendet der Abgeordnete Dr. Roser die diesjährige Bereisung seines Wahlbezirkes. Heute Nachmittags sprach er vor seinen Wählern in Döberle, einem der ältesten Dörfer im nordöstlichen Theile Böhmens. Abgeordneter Dr. Roser erwähnte eingangs seines Berichtes der Personalveränderungen, welche in der letzten Session im Cabinet vorkamen und kam dann auf das deutsch-altczechische Bündniß zu sprechen, welches von der gegenwärtigen Mehrheit wenig geschätzt und geachtet werde. Redner kritisirte das schöngefärbte Budget, besprach hierauf die Abänderungen des Wehrgesetzes und fuhr dann fort: Aus allem Diesem geht hervor, daß das neue Wehrgesetz große Lasten auferlegt. Es entsteht nun die Frage, warum hat die Opposition dafür gestimmt? Es geschah dies lediglich, um das zwischen Oesterreich, Deutschland und Italien geschlossene Bündniß zu erhalten. Das ist noch und Deutschen einziger Trost in dem schweren nationalen Kampfe. Redner besprach sodann das Erbtheilungsgesetz, dessen einzelne Bestimmungen untereinander mit sich selbst und mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in Widerspruch stehen. Auf den Schulgesetzen eröffneten Kampf übergehend, sagt Dr. Roser, daß das Reichs-Volksschulgesetz im Jahre 1869 mit Jubel begrüßt wurde. Selbst in England hat der Gesetzentwurf Balmer's großes Aufsehen gemacht. Die „Times" bezeichnete das österreichische Reichs-Volksschulgesetz als das größte Werk, welches je auf dem Gebiete der Schule geschaffen wurde. Unser Volksschulgesetz geht tief in das Volksleben ein; es ist die Grundlage der Volksbildung; das geistige Gut sämmtlicher Schichten der Bevölkerung, diese hat das lebhafteste Interesse an dem Blühen und Gedeihen jenes Gesetzes, das die Deutschen gepflanzt haben, und welche dafür Sorge tragen werden, daß es nicht verwelke. Nicht nach Universitäten und Mittelschulen dort man den Werth eines Landes beurtheilen, sondern nach der Bildung der Masse des Volkes. Darum sei die Volksschule der Augapfel und das Schoßkind jeder Gemeinde sein. Der Abgeordnete besprach dann den Lehrerbesuchszwang, die Gebührenleistungen, Schulbücher-Anschaffungen, die Ausstattung der Lehrer, Schulhäuser-Errichtungen, die Ausstattung der Schulhäuser mit den Anstalten, die Turnanstalten, Armenerziehungsanstalten durch

Inland.

Wien, 17. Juni. (Der jungtschechische Parteitag.) Unser ausführliches Telegramm über den gestern in Prag abgehaltenen jungtschechischen Parteitag bekundet neuerdings, daß der Streit zwischen den tschechischen Jungen und Alten im Grunde ein ganz persönlicher ist, welcher durchaus nicht auf einer tiefgehenden Meinungsverschiedenheit beruht. Die Jungtschechen halten daher, daß es an der Zeit sei, gewisse Forderungen, welche beiden Parteien gemeinsam sind, gerade jetzt mit aller Schroffheit zu betreiben, während die Altschechen mit denselben Forderungen zur Zeit ein wenig zurückhalten möchten, um andere desto eher zu erreichen. Das ist der ganze Unterschied. Es hat daher gar nichts zu sagen, wenn Gregr dem Führer der Altschechen vorwirft, er habe seine freiheitlichen Ideale aufgegeben und leiste mit seiner Partei Liechtenstein Handlangerdienste. Der Jungtschechische Herold verkündet trotzdem gleich hinter Gregr her, daß ein Zusammengehen mit dem Feudal-Adel möglich, daß derselbe die Einheit des Königreiches und das tschechische Staatsrecht vertheidige, und daß er nicht gegen eine Verbindung mit den Feudalen sei. Gregr donnert, die Hierarchie habe die Tschechen von der russischen zur lateinischen Kirche geführt, aber er lobt gleichzeitig die nationale Thätigkeit des niederen katholischen Clerus. So ist es denn ganz begreiflich, wenn Dr. Herold eine gemeinsame Arbeit der Jungtschechen mit den Altschechen in Aussicht stellt. Zu diesem Zwecke werden denn auch die Jungtschechen im Landtage den Entwurf einer Adresse an den König beantragen, in welcher sie auf die „Drangsale des tschechischen Volkes" (!) hinweisen werden und hervorheben wollen, daß dieses sein Heil einzig und allein von der Krone erwarte. Gegen die Deutschen richtet es sich insbesondere, wenn in dieser Adresse gefordert werden soll, daß endlich die Ordnung im Lande hergestellt werde; es solle nicht geduldet werden, daß ein Theil des Landes nicht nur dem Lande, sondern auch dem Reiche entfremdet werde. Die Jungtschechen wollen also eine Art von Belagerungszustand für die gegnerischen Deutschen in dieser Adresse fordern, wozu auch gehört, was der „Wahrheitsfreund" sagt, daß die Schule den „autonomen", das ist den tschechischen Landesbehörden untergeordnet und daß die lex Kaizelka durchgeführt werde. Den Deutschen dürfe man nicht entgegenkommen und die tschechischen Minderheiten im deutschen Sprachgebiete keinesfalls den „Roheiten nationaler Unverträglichkeit" anheimfallen lassen. Als freiheitlichen Aufputz bei dieser jungtschechischen Parteiversammlung wurde vorgeführt: eine Ablehnung des Höferechtes, das Verlangen nach dem „allgemeinen Wahlrechte" und eine Verwahrung gegen die „Verminderung des Lehrmaterials in den Volksschulen". Zu melden wäre noch, daß im Ganzen 18 jungtschechische Candidaturen für Landgemeinden und 8 für Städtebezirke festgesetzt wurden.

Strafgesetz-Ausschuß.

Wien, 17. Juni.

Abgeordneter Dr. Zucker beantragte zunächst die Reassumirung über §. 260 (Intellectuelle Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen) und wurde dieselbe mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen. Ein meritorischer Antrag des Abgeordneten Dr. Zucker, betreffend §. 259, wurde jedoch mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Abgeordneter Graf Kuenburg beantragte auch die Reassumirung betreffs §. 259 (Diebstahl unter erschwerenden Umständen) und wurde dieser Paragraph nach dem meritorischen Antrage des Abgeordneten Grafen Kuenberg in folgender Fassung abgeändert: „Treffen zwei in §. 258 unter Z. 2, 4, 5, 6 erwähnten Erschwerungsumstände mit dem unter §. 9 des §. 258 aufgeführten Erschwerungsumstande (wenn nämlich der Werth der Sache 50 fl. übersteigt) zusammen, oder übersteigt der Werth der Sache 1000 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen."

Hierauf wurde die Berhandlung beim 22. Hauptstück fortgesetzt.

§. 297 lautet: „Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder theilweise zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört und unbrauchbar macht, Vermögensstücke beiseite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft." Abgeordneter Graf Kuenburg beantragte, die Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nur dann eintreten zu lassen, wenn der zugefügte Schaden mehr als 100 fl. betrug, in anderen Fällen aber nur Gefängniß bis zu sechs Monaten festzusetzen. Dieser Antrag wurde mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt und die Regierungsvorlage angenommen.

§. 298 wurde nach der Vorlage angenommen: „Wegen betrüglichen Bankerotts ist mit Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurs, die Lage der Gläubiger in der Absicht, sich oder Anderen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere, wenn er in dieser Absicht zum Nachtheil der Gläubiger: 1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft oder sonst über sie verfügt hat; 2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder auf solche, welche ganz oder theilweise erdichtet oder ungiltig sind. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit nur vorgespiegelt war."

§. 300: „Fraudulose Begünstigung von Gläubigern", lautet:

„Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheil der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt oder verschafft hat, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft."

Abgeordneter Dr. Kopp stellte den Antrag, folgende Bestimmung anzufügen: „Eine Verfolgung des Gläubigers findet nicht statt."

Der Antrag Kopp wurde mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt, ebenso ein Antrag Pininski.

§. 301 bedroht den fahrlässigen Bankerott mit Gefängniß bis zu zwei Jahren. Fahrlässiger Bankerott ist vorhanden, wenn ein in Concurs gerathener Schuldner 1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Gewerbebetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, durch Spiel, durch gewagte Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, herbeigeführt hat; 2. zu einer Zeit, wo ihm seine Ueberschuldung bekannt sein mußte, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat; 3. Handelsbücher, so weit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen oder diese verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, daß sie seine Ueberschuld oder Vermögensstand gewähren; 4. obgleich hierzu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Justizminister Dr. Graf Schönborn theilte mit, daß die Wiener Handelskammer mittels einer Eingabe an das Justizministerium angesucht habe, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wornach eine durch Unterlassung der Versicherung von Waaren hervorgerufene Zahlungsunfähigkeit in der Regel nicht als unverschuldet anzusehen sei. — Ein diesbezüglicher Antrag wurde jedoch nicht gestellt und sohin §. 301 unverändert angenommen.

Im §. 303 „Fraudulose Abmachungen in Concursfällen" wurde das 3. Alinea, lautend: „Wer Forderungen, welche erdichtet oder ungiltig sind, in der Absicht in dem Verfahren geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß auf das Concursverfahren auszuüben", nach einem Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp, mit welchem sich auch die Regierung einverstanden erklärte, folgendermaßen abgeändert: „Wer oder ungiltig sind u. s. w."

Hierauf wurden von dem 23. Hauptstück, welches den straßaren Eigennutz und die Verletzung fremder Geheimnisse behandelt, die §§. 306 und 307 „Ueber gewerbsmäßiges Glücksspiel und Begünstigung desselben" (Strafe: Gefängniß bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 3000 fl., für den Inhaber der Spielgelegenheiten Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl.) ohne Debatte angenommen.

Zu §. 308: „Beschädigung eines Schaden des Nutznießers oder Pfandgläubigers" (Strafe: Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 300 fl.), wobei die Bestrafung nur auf